

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

15.07.2019

99. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 15.07.2019**

**Curriculum
für den
Hochschullehrgang
Interkulturelles Leben und Lernen**



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum

Hochschullehrgang „Interkulturelles Leben und Lernen“

Beschluss der Curricular Kommission vom 20.05.2019 und vom 09.07.2019

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 20.05.2019 und vom 09.07.2019

Genehmigung durch das Rektorat vom 20.05.2019 und vom 15.07.2019

Studienbeginn ab 1. Oktober 2019

ECTS-Anrechnungspunkte: 15

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Datum des Beschlusses der Curricular Kommission	3
1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2. Qualifikationsprofil	3
2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	4
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt	4
2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	5
2.5 Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	5
2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	6
3. Zulassungsvoraussetzungen	6
4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
5. Modulübersicht	7
5.1 Modulübersicht - Gesamtdarstellung	7
5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	7
6. Modulbeschreibungen	8
7. Prüfungsordnung	14
8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	19
9. Anhang	20
A Legende	20
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	21
C Literatur	22

1. Allgemeines

1.1 **Datum des Beschlusses der Curricularkommission**

09.07.2019

1.2 **Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium**

09.07.2019

1.3 **Datum der Genehmigung durch das Rektorat**

15.07.2019

1.4 **Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Umfang: 15 EC

Dauer: 2 Semester

2. Qualifikationsprofil

2.1 **Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule**

Seit 1991 gibt es in Österreich das Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen. War davor im schulischen Kontext vor allem die defizitorientierte „Ausländerpädagogik“ präsent, stellte diese Einführung einen Paradigmenwechsel dar. Das Ziel war nicht mehr die Assimilation der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und damit einhergehend die Aufgabe der eigenen Identität. Mit der Hinwendung zur Differenzorientierung sollte das gesellschaftliche und schulische Zusammenleben gelingen – jedoch immer unter Offenlegung des dahinterliegenden Kulturkonzeptes, um einer „Kulturalisierung von Machtkonzepten“ (Hollick, 2013) entgegenzuwirken. Die interkulturelle Pädagogik richtet sich ausdrücklich an alle Kinder und Jugendlichen, nicht nur an jene anderer Kulturen, Sprachen oder Religionen. Ganz wesentlich ist die Umsetzung auch in Regionen bzw. an Schulen, in denen aktuell (noch) keine sehr heterogene Bevölkerung vorherrscht, um auch derzeit noch nicht betroffene Schülerinnen und Schüler auf die gesellschaftliche Normalität vorzubereiten. Die meisten Schulklassen spiegeln diese zunehmend ausdifferenzierte Gesellschaft – hervorgerufen durch die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre – wider und erfordern einen adäquaten Umgang der Pädagoginnen und Pädagogen mit dieser Diversität.

Der vorliegende Hochschullehrgang *Interkulturelles Leben und Lernen* beschäftigt sich auf Basis von §8 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 genau mit diesem Thema. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren einen intersektionalen Zugang durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Disziplinen und Fachrichtungen. Zentral ist dabei ein ausgewogener Anteil von theoretischen (soziologischen, entwicklungspsychologischen, historischen, ...) und praktischen (Exkursionen, Hospitationen, Praxis) Anteilen, bei denen inner- und auch außerschulische Kontakte im interkulturellen Umfeld angeboten werden. Es wird dadurch ein differenzierter Zugang zum komplexen Thema der gesellschaftlichen Vielfalt geboten: im Mittelpunkt steht dabei die kulturelle Diversität, ohne aber andere Diversitätsfelder zu vergessen, wobei die religiöse und sprachliche Diversität explizit im Hochschullehrgang vorkommen. Orientiert an aktuellen wissenschaftlichen Standards wird mit dem Hochschullehrgang auf die unter-

schiedlichsten Dimensionen (Statut der KPH Graz, 2015), die zentral für Studienangebote der KPH Graz sind, eingegangen:

- die ganzheitliche, ästhetische und spirituelle Dimension
- die religiöse und interreligiöse Dimension
- die soziale und caritative Dimension
- die innovative und inklusive Dimension
- die berufsbegleitende und professionsorientierte Dimension

Dabei wird unter Anwendung von erfahrungsorientierten und strukturierten Lernmethoden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geboten, ihre Perspektiven zu erweitern und auch voneinander zu lernen. Angestrebt wird ein gelassener und produktiver Umgang mit (kultureller) Heterogenität, bei dem Bedacht darauf genommen wird, von einem ethnozentristischen zu einem ethnorelativistischen Zugang zu kommen.

Das Ziel am Ende ist schließlich, den effektiven Transfer der gewonnenen wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Erkenntnisse angereichert durch die persönlichen Erfahrungen des Hochschullehrgangs in das Berufsfeld zu ermöglichen.

Der vorliegende Hochschullehrgang ist mit den Lehrgängen „Deutsch als Zweitsprache im interkulturellen und interreligiösen Kontext“ und „Interreligiosität im globalen Kontext“ Teil des Hochschullehrgangs „Lernen in Vielfalt – Sprachen, Kulturen, Religionen“. Die Inhalte der drei Teile sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich sowohl inhaltlich als auch methodisch.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben durch den Hochschullehrgang umfassende Qualifikationen, um den heutigen Anforderungen im Schulalltag gerecht zu werden. Mit Blick auf die gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen ist die Schule mittlerweile nicht nur Unterrichtsort, sondern ein in seiner Bedeutung wachsender Lebensraum. Ein Lebensraum, der beeinflusst wird von der unterschiedlichen – vor allem sprachlichen, religiösen und kulturellen – Herkunft der Kinder. Dieser Hochschullehrgang zielt darauf ab, genau die dafür notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, um die Absolventinnen und Absolventen bestmöglich für die daraus erwachsenden Herausforderungen im Schulalltag zu qualifizieren. Diese Herausforderungen gut zu meistern wird auch immer mehr zu einer wesentlichen Aufgabe der Schulentwicklung, womit die Absolventinnen und Absolventen dieses Hochschullehrgangs zu wichtigen Akteurinnen und Akteuren ebendieser werden können.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt

Obwohl bereits 1991 als Unterrichtsprinzip eingeführt, war und ist interkulturelles Lernen in vielen Ausbildungen oftmals nur ein Randthema. Nicht zuletzt die gestiegenen Zahlen an Asylanträgen im Jahr 2015, die sich auch in der Schülerinnen- und Schülerstruktur der österreichischen Pflichtschulen widerspiegeln, brachten das Thema aber stärker in den Fokus. Begründet liegt diese Schülerinnen- und Schülerstruktur in der allgemeinen Schulpflicht aller in Österreich dauernd aufhaltigen Kinder (§ 1 Schulpflichtgesetz, präzisiert im Erlass VIII Au 2/12 – 2003 des Landesschulrates für Steiermark). Die Lehrerinnen und Lehrer sind tagtäglich mit den Herausforderungen durch diese wachsende gesellschaftliche Diversität konfrontiert und fühlen sich dieser Situation nicht immer gewachsen. Die Suche nach passenden

pädagogischen und auch methodisch-didaktischen Antworten zeigt sich in den gestiegenen Anmeldezahlen einschlägiger Fortbildungen. Der vorliegende Hochschullehrgang bietet nun eine kompakte, aber doch ausführliche und vor allem thematisch differenzierte Antwort auf diese Fragen der Pädagoginnen und Pädagogen. Schwerpunktmäßig liegen die Herausforderungen vor allem im Bereich Sprache, Kultur und Religion – wofür die KPH Graz auch jeweils eigene Angebote anbietet. Der vorliegende Hochschullehrgang widmet sich in dieser Angebotspalette dabei vor allem dem Thema der kulturellen Vielfalt – eine Vielfalt, die nicht nur auf den Ereignissen Ende 2015 beruht, sondern historisch gewachsen ist und im Zuwanderungsland Österreich noch weiter zunehmen wird. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes folgt die Konzeption aber zusätzlich übereinstimmend mit der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark (Land Steiermark, 2011) der Prämisse, dass sich die Steiermark vom Bild einer homogenen Mehrheitsgesellschaft verabschiedet. Die Menschen in der Steiermark haben verschiedene Geschlechter, Hautfarben, Religionen, Erstsprachen, Traditionen, Weltanschauungen und sexuelle Orientierungen, sind unterschiedlich alt und unterschiedlich finanziell abgesichert, haben verschiedene Behinderungen und weisen unterschiedliche Sichtweisen, Talente und Potenziale auf. Die KPH Graz fühlt sich als Mitglied der Integrationspartnerschaft Steiermark diesen Grundsätzen verpflichtet. Mit dem Fokus auf die kulturellen Unterschiede werden aber soeben erwähnte Differenzlinien nicht vernachlässigt und so bildet dieser Hochschullehrgang Pädagoginnen und Pädagogen aus, die vorbereitet sind für einen konstruktiven Umgang mit der gesellschaftlichen Vielfalt.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Für die Absolventinnen und Absolventen dieses Hochschullehrgangs wird ein entspannter und konstruktiver Umgang mit den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen angestrebt. Oftmals ist dieser Umgang – nicht nur auf die Schulsituation bezogen – ein problemorientierter. Im Hochschullehrgang wird aber eine Sensibilisierung angeregt durch die Entwicklung eines Bewusstseins für die kulturelle Bedingtheit von – fremdem und eigenem – menschlichem Verhalten. Dabei geht es aber nicht nur um eine Schärfung der Wahrnehmung für kulturelle Differenzen, sondern zugleich auch für Gemeinsamkeiten, aus denen sich Möglichkeiten wechselseitigen Lernens und produktiver Kooperation ergeben. Durch das erworbene praktische und theoretische Wissen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weiters die Orientierung im nicht nur kulturell heterogenen Schulumfeld erleichtert. Die vermittelten interkulturellen Kompetenzen lassen sich dabei vor allem untergliedern in Sachkompetenzen (z. B. kulturstrategische Kompetenzen), Sozialkompetenzen (z. B. Empathie, interkulturelle Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz) und nicht zuletzt die Selbstkompetenz (z. B. kulturelle Selbstreflexion und Selbstregulierung in interkulturellen Kontexten) (AIKUD e. V., abgerufen am 25.10.2016).

2.5 Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Die Planung und Erstellung des Curriculums für den Hochschullehrgang „Interkulturelles Leben und Lernen“ erfolgte in enger Abstimmung der Lehrveranstaltungen, Inhalte und Kompetenzen mit dem Hochschullehrgang „Deutsch als Zweitsprache im interkulturellen und interreligiösen Kontext“ und dem Hochschullehrgang „Interreligiöses Lernen im globalen Kontext“, beide ebenfalls angeboten an der KPH Graz. Bei der Planung und Erstellung des Curriculums wurden außerdem Lehrveranstaltungen, Inhalte und Kompetenzen mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark akkordiert.

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Eine Erhebung des Bundeszentrums für Interkulturalität, Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM) hat ergeben, dass mit Stand März 2016 circa 50 Lehrgänge zu den Thematiken Interkulturelle Bildung, Deutsch als Zweitsprache, Sprachsensibler Unterricht, Frühe sprachliche Bildung, Mehrsprachlichkeit und Interreligiosität an den österreichischen Hochschulen beschrieben werden. Diese finden in unterschiedlichem Ausmaß (EC, Studien- oder berufsbegleitend) unter verschiedenen Qualifikationsprofilen statt, wobei nicht alle vorliegenden Curricula aktuell tatsächlich durchgeführt werden.

Als Beispiel seien hier nur der Hochschullehrgang „Migration und Schule“ der Pädagogischen Hochschule Salzburg und der Hochschullehrgang „Interkulturalität und sprachliche Bildung“ der Hochschule Oberösterreich erwähnt. Beide sind mit 12 EC etwas kleiner als der vorliegende Hochschullehrgang „Interkulturelles Leben und Lernen“ und konzentrieren sich wie andere vergleichbare Lehrgänge vor allem auf das Überthema „Deutsch als Zweitsprache“. Die Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung in Kärnten wiederum bietet unter dem Titel „Herausforderung Migration“ eine Veranstaltungsreihe, die bei regelmäßigem Besuch und Erledigung einer abschließenden Arbeit als Hochschullehrgang mit 10 EC angerechnet werden kann. Bei diesem Hochschullehrgang stehen vorrangig interreligiöse Themen im Vordergrund.

Die KPH Graz geht mit dem Hochschullehrgang „Lernen in Vielfalt – Sprachen, Kulturen, Religionen“ einen umfassenderen Weg mit drei einzelnen Lehrgängen zu den beherrschenden Themenfeldern: mit 30 EC vorrangig zum Themenkomplex „Sprache“ (Mehrsprachigkeit, Deutsch als Zweitsprache,...) in „Deutsch als Zweitsprache im interkulturellen und interreligiösen Kontext“, mit einem auf die Interreligiosität fokussierten Hochschullehrgang „Interreligiöses Lernen im globalen Kontext und dem hier vorliegenden Hochschullehrgang „Interkulturelles Leben und Lernen“, beide über jeweils 15 EC. Im Unterschied zu Angeboten anderer Institutionen tritt bei letzterem der Aspekt Mehrsprachigkeit und Religionen in den Hintergrund und als Hauptthemen werden neben der (eigenen) Identität Migration, interkulturelle Elternarbeit, Interkulturalität in der Schule und die Arbeit mit traumatisierten Kindern erarbeitet.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrer ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, ansonsten der Nachweis der Inskription eines Lehramtsstudiums zumindest im 5. Semester.

4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang Motopädagogik. Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5. Modulübersicht

5.1 Modulübersicht - Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls					
IKLL 1	Diversität in der Gesellschaft	PM	5	5	1 & 2
IKLL 2	Interkulturalität in der Schule	PM	3	5	1 & 2
IKLL 3	Interkulturelles Lernen in der Praxis	PM	2,5	5	1 & 2
Gesamtsumme			10,5	15	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Diversität in der Gesellschaft								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien-fach-bereich	SWSt	Selbst-studien-anteil	ECTS-AP
1	IKL01	Diversitätstraining für Pädagoginnen und Pädagogen	UE	pi	BWG	1	14	1
1	IKL02	Interkulturalität im außerschulischen Raum	EX	pi	FW	2	27,5	2
2	IKL03	Migration und Asyl in Österreich	SE	pi	BWG	1	14	1
1	IKL04	Diversitätsaspekte mit Bezug auf den schulischen Kontext	VO	np	BWG	1	14	1
						5		5

Modul 2: Interkulturalität in der Schule								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien-fach-bereich	SWSt	Selbst-studien-anteil	ECTS-AP
1	IKL05	Interkulturelle Elternbildung – theoretische Grundlagen	SE	pi	FW	1	39	2
2	IKL06	Interkulturelle Elternbildung in der Praxis	UE	pi	FD	1	14	1
2	IKL07	Trauma und Schule – Umgang mit traumatisierten Kindern	SE	pi	FW	1	39	2
						3		5

Modul 3: Interkulturelles Lernen in der Praxis								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studien-fach-bereich	SWSt	Selbst-studien-anteil	ECTS-AP
1	IKL08	Didaktik des Interkulturellen Lernens	SE	pi	FD	1	39	2
2	IKL09	Reflexionsseminar	SE	pi	FD	0,5	7	0,5
2	IKL010	Interkulturalität in der Praxis	PR	pi	FD	1	51	2,5
						2,5		5

6. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: 1. Diversität in der Gesellschaft		
Modulniveau/Modulart: LG/PM/BM		
SWSt 5	ECTS-Credits 5	Semester 1. & 2.
<p>Präambel:</p> <p>Dieses Modul widmet sich den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen. Ganz wesentlich steht die Arbeit mit der eigenen Identität im Zentrum, um sich in der Folge – in der eigenen Persönlichkeit gestärkt – der herrschenden Diversität zuzuwenden. Eine positive Wahrnehmung dieser Vielfalt und Wertschätzung ebendieser wird angestrebt – nicht zuletzt durch den persönlichen Kontakt in außerschulischen interkulturellen Settings. Wesentliche Themenfelder, die im Zusammenhang mit heterogenen Klassen immer wieder diskutiert werden, rücken in den Fokus: Mehrsprachigkeit und Interreligiosität spannen den Bogen zu den beiden weiteren Teilen des Hochschullehrgangs „Lernen in Vielfalt – Sprache, Kulturen, Religionen“. Einen wichtigen theoretischen Unterbau zum Verständnis der herrschenden demographischen Situation bringt die umfassende Beschäftigung mit Migration in Österreich unter Berücksichtigung des globalen Kontextes. Zentral im gesamten Modul ist, den Fokus weg von Minderheiten oder diskriminierten Gruppen hin auf die Gesamtheit der Gesellschaft zu lenken.</p> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vom Ethnozentrismus zum Kulturrelativismus • Universalität der Menschenrechte • Hintergründe zu Globalisierung und Europäisierung • „citizenship“-Konzepte • Sensibilisierungsübungen aus der Antirassismuserbeit • Außerschulische Unterstützungssysteme und -angebote • Kulturdefinitionen • Globales Lernen 		

- push- und pull-Faktoren von Migration und Flucht
 - Grundzüge des österreichischen Asylrechts
 - Genfer Flüchtlingskonvention
 - Migrationsgeschichte Österreichs im globalen Kontext
 - Zusammenhänge von Sprache, Kultur, Religion und Identität
 - Aufzeigen der neben der Interkulturalität im schulischen Kontext bedeutenden Diversitätsfelder wie schwerpunktmäßig Mehrsprachigkeit und religiöse Vielfalt, aber auch sozioökonomischer Hintergrund, Gender usw.
- Zentrale Elemente der in Österreich bedeutendsten Religionen

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- verstehen die Menschenrechte als Grundlage einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft
- sind in ihrer eigenen Identität gefestigt, um gestärkt in einen bewussten Dialog mit anderen Kulturen treten zu können
- sind in der Lage, gesellschaftliche Herausforderungen nicht nur kulturalisierend, sondern differenzierter zu betrachten
- sehen Integration nicht nur als eine Frage individuellen Verhaltens, sondern auch als eine Frage der gesellschaftlichen Verhältnisse
- sind befähigt zu selbstreflexivem Verhalten
- sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler nicht kollektiv als „VertreterInnen“ einer Kultur wahrzunehmen, sondern vielmehr als Individuen, die unter verschiedensten kulturellen Einflüssen leben
- erwerben politische Kompetenzen, die sie in einen globalen Kontext setzen können
- können strukturelle Hindernisse erkennen, die einer Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler entgegenstehen
- können Stereotypisierungen erkennen und versuchen diese zu dekonstruieren
- sind in der Lage, gesellschaftliche Machtverhältnisse kritisch zu hinterfragen
- können historisch gewachsene demographische Verhältnisse (am Beispiel von Graz) analysieren
- kennen Definitionen für den „Kultur“-Begriff und hinterfragen diese kritisch
- bekommen einen globalen Einblick in Mechanismen und politische Rahmenbedingungen, die zu Flucht und Migration führen
- erwerben Basiswissen über die (rechtlichen) Abläufe eines Asylverfahrens in Österreich vor dem Hintergrund internationaler Regelwerke
- bewerten sprachliche Heterogenität als Normalfall
- haben einen Einblick in sprachdiskriminierende Praktiken im gesellschaftlichen und schulischen Alltag
- wissen über die möglichen Einflüsse von Sprache und Religion auf die Persönlichkeitsentwicklung Bescheid
- können Herausforderungen eines heterogenen (z. B. interreligiösen und / oder mehr-

sprachigen) Schulumfelds benennen und konstruktive Lösungsmöglichkeiten für mögliche Konfliktfelder aufzeigen <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der in Österreich bedeutendsten Religionen und sind sensibilisiert für fundamentalistische Vereinnahmungen dieser Religionen 									
Lehr- und Lernmethoden Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen									
Sprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbst-Studienanteil	ECTS-AP
1	IKL01	Diversitätstraining für Pädagoginnen und Pädagogen	UE	pi	BWG	25	1	14	1
1	IKL02	Interkulturalität im außerschulischen Raum	EX	pi	FW	25	2	27,5	2
2	IKL03	Migration und Asyl in Österreich	SE	pi	BWG	25	1	14	1
1	IKL04	Diversitätsaspekte mit Bezug auf schulischen Kontext	VO	npi	BWG	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: 2. Interkulturalität in der Schule		
Modulniveau/Modulart: LG/PM/BM		
SWSt 3	ECTS-Credits 5	Semester 1. & 2.
Präambel: Aufbauend auf den gesamtgesellschaftlichen und grundlegenden Zugang des ersten Moduls widmet sich Modul 2 konkret der Situation in der Schule. Mit Elternarbeit wird ein Schwerpunktthema dieses Hochschullehrgangs aufgegriffen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Wissen zu diesem gerade in heterogenen Schulumfeldern umso wichtigerem Thema vermittelt. Gerade im Bereich Flucht – der zuletzt einen weiteren Anstieg der kulturell gemischten Zusammensetzungen von Klassen bewirkte – ist die mögliche Traumatisierung von Schülerinnen und Schülern immer wieder ein Faktum. Durch den Erwerb grundlegender Kenntnisse über Traumata werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf diese Herausforderung in ihrem Arbeitsalltag vorbereitet, um adäquate Schritte setzen zu können.		
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Methoden der Elternarbeit• Grundkenntnisse über Entstehung und Auswirkungen von Traumatisierungen mit Schwerpunkt Trauma & Flucht• Selbstfürsorge in der Arbeit mit traumatisierten Menschen• Entwicklungspsychologische Auswirkungen von Traumatisierungen• (Außerschulische) Unterstützungsmöglichkeiten bei traumatisierten Schülerinnen und Schülern		
Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none">• sind sich der Bedeutung der Eltern als wesentliche Teile einer funktionierenden Schulgemeinschaft bewusst• sind auf die Herausforderungen (interkultureller) Elternarbeit vorbereitet und haben Handlungsmuster erprobt, mit denen sie adäquat auf auftretende Problemlagen reagieren können• sehen Elternarbeit nicht als Investition in die Zukunft.• verfügen über Methodenvielfalt in der Elternarbeit und wissen um die Umsetzung in der Praxis Bescheid• verfügen über grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie• sind sensibilisiert für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern unter posttraumatischen Belastungen• verfügen über basale Kenntnisse der Traumapädagogik		
Lehr- und Lernmethoden Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen		

Sprache									
Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbst-Studienanteil	ECTS-AP
1	IKL05	Interkulturelle Elternbildung – theoretische Grundlagen	SE	pi	FW	25	1	39	2
2	IKL06	Interkulturelle Elternbildung in der Praxis	UE	pi	FD	25	1	14	1
2	IKL07	Trauma und Schule – Umgang mit traumatisierten Kindern	SE	pi	FW	25	1	39	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: 3. Interkulturelles Lernen in der Praxis		
Modulniveau/Modulart: LG/PM/BM		
SWSt 2,5	ECTS-Credits 5	Semester 1. & 2.
<p>Präambel:</p> <p>Bereits seit 1991 gilt in Österreich Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben in diesem Modul didaktische Kenntnisse, um die Umsetzung dieses Unterrichtsprinzips möglichst effektiv zu vollziehen. Die innerhalb des Hochschullehrgangs erworbenen Kompetenzen werden in einer selbst gewählten Unterrichtssequenz zu Interkulturellem Lernen in die Tat umgesetzt und die Präsentation und Diskussion der Themenauswahl, Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion dieses Unterrichts stellt die den Hochschullehrgang abschließende Prüfungsanforderung dar.</p> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen • Spezifika des Interkulturellen Lernens • Globales Lernen • geschichtliche Entwicklung des Interkulturellen Lernens • Methoden des globalen und interkulturellen Lernens • eigenständige Umsetzung einer Unterrichtssequenz zum interkulturellen Lernen <p>Kompetenzen</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind befähigt, das Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen in der Schule umzusetzen • können die Entwicklung vom Defizitansatz der Ausländerpädagogik hin zum Interkulturellen Lernen nachvollziehen 		

- können Multiperspektivität und Kontroversität im Unterricht anwenden
- erwerben eine methodische Vielfalt für die Umsetzung von interkulturellen Lehrinhalten
- sind in der Lage, von der Planung und Konzeption über die Umsetzung bis hin zur Dokumentation und Reflexion interkulturelle Unterrichtssequenzen bis hin zu Projekten durchzuführen

Lehr- und Lernmethoden

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbst-Studienanteil	ECTS-AP
1	IKL08	Didaktik des Interkulturellen Lernens	SE	pi	FD	25	1	39	2
2	IKL09	Reflexionsseminar	SE	pi	FD	25	0,5	7	0,5
2	IKL10	Interkulturalität in der Praxis	PR	pi	FD	25	1	51	2,5

7. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „*Interkulturelles Leben und Lernen*“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen und Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung eines Prüfers bzw. einer Prüferin hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idGF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von

Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. die Prüferin oder der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen bzw. Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter bzw. die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin gegebenenfalls auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers bzw. der Ausbildungslehrerin.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

6. Im Rahmen der Wiederholung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF anzurechnen.
6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

9. Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npj: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

C Literatur

AIKUD e. V. – Institut für allgemeine und interkulturelle Didaktik, Nörten-Hardenberg
(25.10.2016). Abgerufen von <http://www.bildungsgenossenschaft.de/mitglieder/aikud/>

Hollick, D. (2013). *Informelles Lernen von Lehrerinnen und Lehrern im Kontext Schule und Migration*. Kassel: kassel university press

Land Steiermark (2011). *Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark*. Graz: Fachabteilung 6 A – Gesellschaft und Generationen